



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 25. Mai 2000

6. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 10. Ausfuhren von Milchpulver in die Dominikanische Republik gemäß VO (EG) Nr. 174/1999 Art. 20a**
- 11. Änderung der Beilage "Enderzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97"**
- 12. Rundschreiben Nr. 11/1999: Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen**

Nr. 10
Ausfuhren von Milchpulver in die Dominikanische Republik gemäß VO (EG)
Nr. 174/1999 Art. 20a

Gemäß VO (EG) Nr. 174/1999 Art. 20a werden Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Milchpulver, das zur Einfuhr in die Dominikanische Republik zu einem verringerten Zoll bestimmt ist, angenommen.

Das Verfahren sieht im wesentlichen folgendes vor:

- **Lizenzanträge sind zwischen dem 1. und 10. April jedes Jahres (für das Kontingent vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) einzureichen.**
Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sind die Lizenzanträge **zwischen dem 1. und dem 9. Juni 2000 einzureichen**
- Die zur Verfügung stehende Menge wird in 2 Teile aufgeteilt:
 - a) 80 % des Kontingents für Ausführende, die nachweisen können, daß sie in jedem der 3 Kalenderjahre vor dem Zeitraum der Antragstellung Milchpulver gemäß diesem Kontingent in die Dominikanische Republik exportiert haben („traditionelle Händler“)
 - b) 20 % des Kontingentes für Ausführende, die nachweisen können, daß sie seit mindestens 12 Monaten eine Tätigkeit im Handel mit Drittländern mit Milch und Milcherzeugnissen ausgeübt haben und in einem Mitgliedstaat in ein MwSt.-Verzeichnis eingetragen sind („Newcomer“)

Den Anträgen sind geeignete Nachweise, betreffend eine Handelstätigkeit im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die o.a. Zeiträume, beizufügen.

- Beantragt werden können:
 - a) Traditionelle Händler: 110 % der Gesamtmenge, die in einem der 3 Kalenderjahre vor dem
Zeitraum der Antragstellung ausgeführt wurde.
 - b) Newcomer: Gesamthöchstmenge von 600 Tonnen
- Je Code der Ausfuhrerstattungsnumenklatur darf nur ein Antrag gestellt werden. Alle Anträge müssen gleichzeitig bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates eingereicht werden.
- Die Erzeugnisse, für die ein Antrag gestellt wird, müssen vollständig in der Europäischen Gemeinschaft gewonnen worden sein (schriftliche Erklärung ist dem Antrag beizufügen).

- Der Erstattungssatz beläuft sich
 - für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10 auf 70 % des am 01.06.2000 gültigen Erstattungsbetrages
 - für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 auf 85 % des am 01.06.2000 gültigen Erstattungsbetrages
- Die Sicherheitsleistung beträgt:
 - a) 15 % des o.a. Erstattungsbetrages für Erzeugnisse des KN-Codes 0402 10
 - b) 20 % des o.a. Erstattungsbetrages für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29
- Das Bestimmungsland ist in Feld 7 verbindlich anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr nach der angegebenen Bestimmung.
- Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 20 den folgenden Vermerk beinhalten:
„Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999. Zollkontingent für das Jahr“
- Die Kommission beschließt, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird und teilt dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.
Falls die zugeteilte Menge je Antragsteller niedriger als 20 Tonnen ist, so kann der Antragsteller innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich auf die Erteilung der Lizenz verzichten.
- Die Lizenzen werden auf Antrag des Exporteurs frühestens am 1. Juli und spätestens am darauffolgenden 15. Februar erteilt.
Die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung bis zum darauffolgenden 30. Juni.
- Die Übertragung der Rechte aus diesen Lizenzen ist ausgeschlossen.
- Den zuständigen Behörden der Dominikanischen Republik ist bei der Ausfuhr eine bescheinigte Abschrift der Lizenz sowie eine mit Sichtvermerk versehene Abschrift der Ausfuhranmeldung vorzulegen.

**Mengen gemäß
Art. 20 a Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999**

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 verfügbare Gesamtmengen:

(in Tonnen)

Vorrangige KN-Codes *)	Warenbezeichnung	Verfügbare Menge Newcomer	Verfügbare Menge traditionelle Händler
0402 10 19 9000 0402 21 11 9900 0402 21 19 9900 0402 21 91 9200 0402 21 99 9200	Milchpulver	4.480	17.920

*) Alle anderen Milchpulver-Produktcodes können ebenfalls eingereicht werden. Diese werden bei der Zuteilung jedoch nur berücksichtigt, sollte das Kontingent nicht durch die vorrangigen Produktcodes ausgenutzt werden.

**Nr. 11
Änderung der Beilage
"Enderzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97"**

Die Beilage "Enderzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97" wird in den nachstehenden Merkblättern geändert:

Merkblatt "Allgemein":	Anlage 1
Merkblatt "Händler":	Anlage 1
Merkblatt "Zugelassene Verarbeiter":	Anlage 1
Merkblatt "Große Verarbeiter":	Anlage 1
Merkblatt "Kleinverarbeiter":	Anlage 2

Beilage:
"Enderzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2571/97"

FORMEL A

KN-Codes Formel A 1 - Backwaren

- 1905 20 * Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren z.B. Weinbeisser, Marmelade-Knöpfe, Lebkuchenherzen, „Gingerbread“
- 1905 30 * Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt (feine Dauerbackwaren auf Grundlage von Mehl, Zucker od. and. Süßungsmitteln u. Fett, mit od. ohne Schokoladeüberzug bzw. Schokoladebedeckung); der Wassergehalt des Fertigerzeugnisses beträgt 12 GHT od. weniger, der Fettgehalt höchstens 35 GHT: z.B. Linzer Augen (= Doppelkeks mit Füllung), Vanillekipferl, Madeleines, Butterkekse, Hirsebiscuits, Nussherzli.
Waffeln, auch mit Schokolade überzogen od. bedeckt, gesüßt, mit einem Wassergehalt von weniger als 10 GHT: z.B. gesüßte Eiswaffeln, gesüßte Waffelröllchen, Waffeltüten, Waffelbecher.
Waffeln ohne süßen Geschmack, gesalzen, auch gefüllt, mit einem Wassergehalt von weniger als 10 GHT: z.B. Käsewaffeln, Kümmelwaffeln, ungesüßte Eiswaffeln, Waffeltüten, Waffelbecher.
- 1905 90 40 * Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT (gefüllte Waffeln, bei denen durch die Fülle der Wassergehalt der Gesamtware auf über 10 GHT steigt): z.B. Malzwaffeln.
- 1905 90 45 * Kekse und ähnliches Kleingebäck. Gesalzene od. aromatisierte Kekse und dergleichen mit nur geringem Zucker- od. Süßmittelgehalt: z.B. Cräckers (TUC-Cräckers, Wolf-Fischlis).
- 1905 90 55 * extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert. Z.B. Bretzel, Salzstangerl, Taccos, Jillies, Pom Bär u.a. Knabberartikel (knusprige Lebensmittel aus einem Teig auf der Grundlage von Mais od. Kartoffelmehl und/oder Kartoffelstärke, in pflanzl. Öl gebacken, unmittelbar genießbar).
- 1905 90 60 * Backwaren gesüßt - andere nicht in den o.g. Zollpositionen erfaßten Backwaren, wie z.B. T o r t e n, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Tiramisu, Hörnchen, Krapfen, Biskotten. Auch gesüßte Kekse u. keksähnliches Kleingebäck mit einem Fettgehalt von mehr als 35 GHT, Feinbackwaren aus Makronenmasse (Kokosbusserl, Bienenstich, Florentiner), etc.
- 1905 90 90 * andere Backwaren (nicht gesüßt) - hierher gehören z.B. Quiche, Pizza und Brote mit mehr als 5 GHT Zucker oder Fett bezogen auf den Trockenstoff. Gehalt an Zucker (Summe aus Saccharose, Glucose, Fructose, Maltose u. Lactose).

KN-Codes Formel A2 - Erzeugnisse die für den Verkauf im Einzelhandel fertiggestellt sind

a) Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:

- 1704 90 51 * Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr: z.B. Almonosa F-Mandel-Pralinencreme, Pralinose W-Pralinencreme.
- 1704 90 55 * Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen: z.B. Ricola Bonbons, Hustenjäger, Eukalyptus Menthol.
- 1704 90 61 * Dragees: z.B. Mentos Dragees, Haribo Berries Himbeer, Haribo Berries Brombeer.
- 1704 90 65 * Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren: z.B. Gummibären, Gummischlangen, Cola-Fläschchen.
- 1704 90 71 * Hartkaramellen, auch gefüllt: z.B. diverse Lutscher, Schlecker, Wr. Zuckerl, Arosa, Wr. Mischung, Citrus-Spalten.

- 1704 90 75 * Weichkaramellen gegenüber Hartkaramellen: mit Zusatz von Fettstoffen: z.B. Toffee, Maoam, Mamba, Werther`s Original, Sahnekaramellen.
- 1704 90 99 * andere Zuckerwaren - soweit nicht bereits erfaßt, gehören hierher: z.B. genußfertige Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nougat, Lakritzwaren, Marzipanfiguren, Marshmallow u.a. Schaumzuckerwaren.
- 1806 90 50 **b) kakaohaltige Zuckerwaren** und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen: z.B. Mini Mints, Firm, Smarties, Schokolade Toffees.
- c) Andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der KN-Codes 1806 31 00, 1806 32, 1806 90 60, 1806 90 70 u. 1806 90 90 - ausgenommen Schokolade und Schokoladewaren**
- 1806 31 00 * Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Form von Tafeln, Stangen od. Riegeln, gefüllt.
- 1806 32 * Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Form von Tafeln, Stangen od. Riegeln, nicht gefüllt. Auch mit Zusatz von Getreide, Früchten od. Nüssen, auch zerkleinert, in der gesamten Masse verteilt: z.B. kakaohaltige Müsliriegel mit mehr als 6 GHT Kakao.
- 1806 90 60 * kakaohaltige Brotaufstriche: z.B. Nutella, Haas Haselnußcreme.
- 1806 90 70 * kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: z.B. Nesquik, Milka Drink, Benco.
- 1806 90 90 * andere - hierher gehören z.B. bestimmte kakaohaltige Pulver zum Herstellen von Cremen, Nachspeisen sowie ähnliche Zubereitungen (mit Ausnahmen). Z.B. Mousse au Chocolat Pulver, Hügli Dessertsauce.

Der Milchfettgehalt der genannten Erzeugnisse beträgt
mind. 3 und höchsten 50 GHT.

- KN-Codes Formel A 3 - Füllungen**, die den für den Verkauf im Einzelhandel fertiggestellten (*und nachstehend angeführten*) Schokoladewaren beigemischt sind:
- 1806 31 00 * Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Form von Tafeln, Stangen od. Riegeln, gefüllt.
- 1806 90 11 * Pralinen, gefüllt - alkoholhältig
- 1806 90 19 * Pralinen, gefüllt - andere
- 1806 90 31 * andere – gefüllt. Füllungen von z.B. Schokobananen, Mozarttaler, Weihnachtstaler, Likörfläschen, Milka Naps gefüllt.

Der Milchfettgehalt der genannten Erzeugnisse beträgt
mind. 3 und höchsten 50 GHT.

- KN-Codes Formel A 4 - Erzeugnisse der Zollpositionen 1901 20 00 und 1901 90 99**
- a)** in Form von rohem Teig (nicht Garnitur)
- b)** in Form von pulverförmigen Zubereitungen (z.B. Backvormischungen)
- Zur Herstellung von Erzeugnissen nach Formel A 1.

Unter anderem müssen die unter a) und b) genannten Erzeugnisse folgende Voraussetzungen erfüllen: Anteil an **Mehl und/oder Stärke**[°] von **mind. 40 GHT bezogen auf den Trockenmasse** und mit einem **Milchfettgehalt von mehr als 90 GHT des Gesamtfettgehaltes**, mit Ausnahme des Fettanteils, der zur normalen Zusammensetzung der Zutaten gehört.

[°]Anteil Mehl und/oder Stärke als Trockenmasse

KN-Codes Formel A 5

a)

Kapitel 16 * Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Fisch und Schalentieren und Weichtieren des Kapitels 16 des Zolltarifes: z.B. Fischpasten

* Teigwaren, gefüllt (auch gekocht od. in anderer Weise zubereitet).

1902 20 10 - mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere od. andere wirbellose Wassertiere enthaltend

1902 20 30 - mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschl. Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

1902 30 90 * andere Teigwaren

1902 40 90 * andere (Couscous)

Lebensmittel, durch Aufblähen od. Rösten von Getreide od. Getreideerzeugnisse hergestellt, Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern od. Flocken od. anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht od. in anderer Weise zubereitet:

1904 90 10 * Reis: z.B. Milchreis, mit Reiszubereitung gefüllte Weinblätter, Risotto u. andere Gerichte auf der Grundlage von vorgekochtem Reis.

1904 90 90 * andere: z.B. Bulgur Weizen, 7-Korn Equilina, and. Gerichte auf der Basis vorgekochter Getreidekörner, aber nicht auf Reibasis.

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet od. haltbar gemacht, nicht gefroren:

2005 80 00 * Zuckermais

b) Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und Würzsoßen der nachstehend angeführten KN-Codes:

2103 10 00 * Sojasoße

2103 20 00 * Tomatenketchup und andere Tomatensoßen

2103 90 10 * Mango-Chutney, flüssig

ex 2103 90 90 * andere (ausgenommen Kräuterbutter): z.B. Sauce Hollandaise, Chili Sauce, Sauce Bernaise, Mayonnaise.

2104 10 * Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen: z.B. Sojawürfel, Klare Brühe, Gemüse Extraktwürfel, Gemüse Extrakt Instant.

Der Milchfettgehalt der Erzeugnisse nach Formel A 5 beträgt **mind. 5 GHT bezogen auf den Trockenstoff**.

FORMEL B

KN-Codes	Formel B 1 - Speiseeis und Zubereitungen gemäß Formel B 2, auch kakaohaltig, mit einem Milchfettgehalt von:
2105 00 91	- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
2105 00 99	- 7 GHT oder mehr

Ein Enderzeugnis nach Formel B 1 hat einen Milchfettgehalt von mind. 4,5 und höchstens 30 GHT aufzuweisen.

Die Zubereitungen gemäß Formel B1 müssen ohne andere Arbeitsgänge als mechanischen Behandlung und das Gefrieren zum Verbrauch geeignet sein.

KN-Codes	Formel B 2 - Zubereitungen - ausgenommen Joghurt u. Joghurtpulver - für die Herstellung von Speiseeis (pulverförmige Zubereitungen) der nachstehend angeführten KN-Codes:
1806 20 80	* Kakaoglasur
1806 20 95	* andere - hierher gehören andere kakaohaltige Zubereitungen z.B. Nougatmassen und Brotaufstrichpasten
1806 90 90	* andere - hierher gehören z.B. bestimmte kakaohaltige Pulver zum Herstellen von Speiseeis
1901 90 99	* andere
2106 90 98	* andere

Ein Enderzeugnis nach Formel B 2 hat einen Milchfettgehalt von mind. 10 und höchstens 33 GHT aufzuweisen.

Die Zubereitungen gemäß Formel B2 dürfen einen oder mehrere Aromastoffe sowie Emulgatoren oder Stabilisatoren enthalten und müssen ohne andere Arbeitsgänge als das eventuelle Hinzufügen von Wasser, die eventuell erforderlichen mechanischen Behandlungen und das Gefrieren zum Verzehr geeignet sein.

RUNDSCHREIBEN NR. 11/1999
FÜR DEN BEREICH MILCH UND MILCHPRODUKTE

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/F

WIEN, 1.12.1999

An alle
milchwirtschaftlichen Abnehmer,
deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse,
Landwirtschaftskammern sowie
alle Dienststellen des TPD der Agrarmarkt Austria

Betreff: Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen

1) Zuteilungsprozentsatz

Unter Berücksichtigung aller eingereichten Anträge und der zur Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge von 150.000 t wurde seitens der AMA ein Zuteilungsprozentsatz von **6,74 %** errechnet.

2) Bescheidversand – Verständigung der Abnehmer

Der Versand der Bescheide erfolgt direkt an alle Antragsteller in der 49. Kalenderwoche. Die Abnehmer erhalten eine Liste aller erledigten Anträge (sortiert nach Abnehmernummer, Betriebsstättennummer und in alphabetischer Reihenfolge). Werden seitens der Abnehmer Datenträger über das Zuteilungsverfahren gewünscht, so wird gebeten, diese beim Referat 2 anzufordern. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle erfolgten Zuteilungen automatisch bei der Monatsberechnung Dezember am Datenträger mitübermittelt werden.

3) Korrekturen bzw. Einsprüche

Die AMA weist darauf hin, dass Berufungen gegen einen Bescheid innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides bei der Agrarmarkt Austria (oder beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) vom **Antragsteller** einzubringen sind. Wurden jedoch bei der Bescheiderstellung falsche Angaben zugrundegelegt (wurde z.B. falsche Anlieferungs-Referenzmenge zum 1.4.1999 bzw. „kein aktiver Milcherzeuger“ bestätigt, obwohl Anlieferung erfolgte), so kann der Abnehmer derartige Korrekturen gesammelt für seine Milcherzeuger einreichen. Die AMA wird in diesen Fällen nach erfolgter Überprüfung der Angaben einen Abänderungsbescheid von Amts wegen erlassen.

Für alle Anfragen stehen die Mitarbeiter(innen) des Referates 2 gerne zu Ihrer Verfügung.

Der Vorstand für den GB III

P L A N K e.h.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.